

04.12.95**G - A****Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung**A. Zielsetzung**

Um den Menschen vor einer potentiellen Übertragung von BSE durch Fleisch von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu schützen, wurden gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, eine gesundheitliche Gefährdung des Verbrauchers auszuschließen. Diese Schutzmaßnahmen wurden im Wege der als Dringlichkeits-Verordnung erlassenen Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung) in nationales Recht umgesetzt, damit bei Fleischsendungen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, Maßnahmen ergriffen und Verstöße gegen die Vorschriften geahndet werden können.

Die Befristung dieser Verordnung ist aufzuheben, um eine Dauerregelung sicherzustellen.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung Kosten, die jedoch nicht im voraus quantifiziert werden können. Diese Kosten werden über kosten-deckende Gebühren und Auslagen gedeckt. Dadurch entsteht eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des insgesamt geringen Umfangs der betroffenen Waren und Belastungen nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 830/95

04.12.95

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 723 02 - Ri 4/95

Bonn, den 4. Dezember 1995

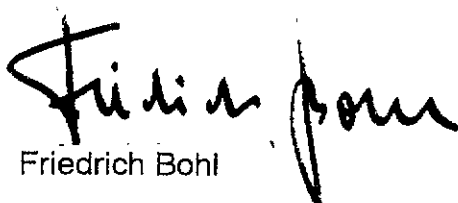
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der BSE-Verordnung**

Vom ... 1995

Auf Grund des § 5 Nr. 3 und 6 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der BSE-Verordnung vom 2. August 1995 (BAnz. S. 8593) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE), bis 1986 eine bei Rindern unbekannte Krankheit, tritt seit dieser Zeit im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (1 % der Rinder infiziert), gehäuft auf. Nach übereinstimmender wissenschaftlicher Meinung wird die Erkrankung auf die Verfütterung unzureichend erhitzter Tierkörpermehle zurückgeführt, die aus mit dem Erreger der sogenannten Traberkrankheit (Scrapie) infizierten Schafen hergestellt wurden.

Die Entscheidung 95/287/EG der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG (ABl. EG Nr. L 181 S. 40) wurde durch Dringlichkeits-Verordnung vom 2. August 1995 (BANz. S. 8593) in deutsches Recht umgesetzt.

Diese Verordnung bestätigt die im Dezember 1994 erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen gegen BSE, wonach das Verbringen von frischem Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland zwar grundsätzlich untersagt ist, jedoch Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen sind. Die Entscheidung 95/287/EG der Kommission vom 18. Juli 1995 schränkt auf der Grundlage eines Votums des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses der EU-Kommission - diese Ausnahmen erheblich ein.

Ausnahmen bestehen danach nur noch für:

1. Frisches Fleisch von Rindern, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht älter als zweieinhalb Jahre alt sind,
2. frisches Fleisch von Rindern, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nur in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten sechs Jahren kein Fall von BSE bestätigt worden ist und
3. frisches, entbeintes Fleisch von Rindern, die zum Zeitpunkt der Schlachtung älter als zweieinhalb Jahre alt sind und ir-

830/95

gendwann in einem Betrieb gehalten worden sind, in dem in den letzten sechs Jahren vor Abgabe an den Schlachtbetrieb ein oder mehrere Fälle von BSE bestätigt worden sind, von dem alles anhaftende Gewebe einschließlich der sichtbaren Nerven- und Lymphgewebe entfernt worden ist.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muß durch den zuständigen amtlichen Tierarzt in der die Sendung begleitenden Genußtauglichkeitsbescheinigung amtlich bestätigt werden. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Befristung der Dringlichkeits-Verordnung aufgehoben.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß ist auch bei einer erneuten Bewertung des aktuellen Wissenstandes zu BSE am 20. November 1995 zu der Überzeugung gelangt, daß derzeit keine Änderung der gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen gegen BSE erforderlich ist.

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Verordnung, die jedoch nicht quantifiziert werden können. Zudem können bestimmte Kosten über Gebühren auf den Inhaber von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben abgewälzt werden. Dadurch entsteht eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft. Gemessen an den Gesamtkosten dürften die Mehrbelastungen je nach Ware und Marktsituation unterschiedliches Gewicht haben. Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell auf die Einzelpreise erhöhend wirken. Im einzelnen läßt sich dies im voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch aufgrund des insgesamt gesehen geringen Umfanges der betroffenen Waren und Belastungen nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1:

Durch Artikel 1 wird die Befristung der Verordnung, die am 6. Februar 1996 außer Kraft tritt, aufgehoben. Damit soll eine gemeinschaftskonforme Umsetzung der Entscheidung 95/287/EG auf Dauer

und ohne Unterbrechung der Schutzmaßnahmen für den Verbraucher sichergestellt werden.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die §§ 1 bis 4 der BSE-Verordnung vom 2. August 1995 (BAnz. S. 8593) werden durch folgende §§ 1 bis 6 ersetzt:

"§ 1

Verbringungsverbot für Fleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

Zum Schutz vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht in das Inland verbracht werden.

§ 2

Einfuhr- und Verbringungsverbot für Fleisch aus Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern

(1) Zum Schutz vor der BSE darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern nur in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet ist, in die folgender Zusatz unter IV. aufgenommen worden ist:

"Frisches Fleisch von Rindern, die

- a) weder aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden, noch
- b) unmittelbare Nachkommen von Kühen sind, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden, noch
- c) aus Beständen stammen, in denen ein Fall von BSE aufgetreten ist."

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fleisch von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten werden, das in Drittländern, Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behandelt oder zubereitet worden ist und von dort eingeführt oder sonst in das Inland verbracht wird.

Sendungen von

1. frischem Fleisch von Rindern,
2. Fleischerzeugnissen, die aus oder mit Fleisch von Rindern hergestellt worden sind,

aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind vom Empfänger vor oder bei dem Empfang der Sendungen bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes anzumelden. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn die oberste Veterinärbehörde des anderen Mitgliedsstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dem Bundesministerium für Gesundheit bestätigt, daß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 allgemein in diesem Mitgliedstaat oder diesem Staat eingehalten werden, und das Bundesministerium diese Zusicherung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

§ 4

Maßnahmen bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung im Inland

(1) Ein Verdacht im Sinne der Anlage 1 Kapitel I Nr. 5.6 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung liegt auch bei Rindern und unmittelbaren Nachkommen von Kühen vor, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

(2) Über die Vorschriften des § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10 der Fleischhygiene-Verordnung hinaus sind als untauglich zu beurteilen:

Ganze Köpfe ohne Zunge,

Rückenmark,

Milz,

Thymus,

Bauchspeicheldrüse,

Nebenniere,

Schilddrüse,

...

Magen-Darmkanal einschließlich der zugehörigen Lymphknoten
bei Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in
das Inland verbracht worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes
handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 und § 2 Fleisch einführt oder sonst in das Inland verbringt
oder
2. entgegen § 3 eine Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung zu § 1:

Im Bericht des Bundesgesundheitsamtes über das BSE-Symposium am 2. Dezember 1993 wird als Fazit festgehalten, daß angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen einer potentiellen Übertragung der BSE auf den Menschen die Einfuhr von lebenden Rindern sowie von Rindfleisch aus Ländern mit endemischer BSE mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern sei. Diese Bewertung wurde auch vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin nicht modifiziert. Darüber hinaus ist wissenschaftlichen Abhandlungen zu entnehmen, daß neben einer Infektion mit erregerhaltigen Futtermitteln auch eine vertikale Übertragung der BSE vom Muttertier auf das Kalb und sogar eine horizontale Übertragung von einem Tier auf ein anderes bei Wiederkäuern beobachtet worden sind. Auch britische Wissenschaftler gehen mittlerweile davon aus, daß 5% aller Infektionen von der Kuh auf das Kalb übertragen werden. In Anbetracht dessen und wegen des möglicherweise schwerwiegenden für den Menschen eintretenden Schadens muß das Verbringen von Rindfleisch, bei dem die Inaktivierung des Erregers

fung der BSE zu berücksichtigen sind, haben sich insoweit nicht geändert. Im übrigen unterstrich dies der Bundesrat in seinen Beschlüssen zur BSE-Verordnung (BR-Drs. 664/94 (Beschluß) und BR-Drs. 89/95 (Beschluß)), in denen er die Bundesregierung aufgefordert hat, sich auch in Brüssel für eine EU-Lösung einzusetzen, mit der generell das Verbringen von Rindfleisch aus Ländern, in denen BSE gehäuft auftritt, untersagt wird.

Die Annahme der Bundesregierung, daß lediglich kontaminiertes Futter Ansteckungsquelle für BSE sei, hat sich zwischenzeitlich als nicht länger haltbar erwiesen. Aufgrund des seit 1988 geltenden Fütterungsverbot für Tiermehl hätten Rinder zumindest aus den Jahrgängen ab 1991 überhaupt nicht mehr an BSE erkranken dürfen.

Dennoch erkrankten laufend Rinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren wurden, an BSE. Schon der im Juni 1995 überraschend bekannt gewordene erste Fall der Erkrankung eines Rindes des Geburtsjahres 1992, dem zwischenzeitlich weitere Erkrankungsfälle folgten, war für die EU-Kommission und die Bundesregierung Anlaß, das Gefahrenpotential neu zu bewerten. Wie der nunmehr mit Schreiben der britischen Botschaft, Bonn, vom 26. Oktober 1995 gemeldete Fall der Erkrankung eines im Juni 1993 geborenen Rindes zeigt, hat auch die Einschätzung keinen Bestand, die Übertragung von BSE-Erregern über Tiere, die nicht älter als zweieinhalb Jahre sind, könne ausgeschlossen werden. Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. Oktober 1995 sind bereits 58 unter zweieinhalb Jahre alte Tiere an BSE erkrankt, wobei das bisher jüngste, klinisch an BSE erkrankte Rind 20 Monate alt war. Sofern danach die Annahme gerechtfertigt ist, die Inkubationszeit sei zurückgegangen, ist auf Grund epidemiologischer Erfahrungen mit seuchenhaften Infektionskrankheiten zu befürchten, daß mit der Verkürzung der Inkubationszeit eine Veränderung des Erregers und eine Ausweitung der Übertragungswege innerhalb der Rinderpopulation oder sogar über die Grenzen der Tierart hinaus einhergeht.

Die jüngste Entwicklung zeigt, daß auch den Fragen nach einer Übertragung von einem Tier auf ein anderes (horizontale Übertragung) oder vom Muttertier auf das Kalb (vertikale Übertragung) besondere Bedeutung zukommt. Zusammen mit den aktuellen Meldungen über das in den letzten Monaten auch bei jüngeren Farmern in Großbritannien gehäuft beobachtete Auftreten der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit ist dies von der medizinischen Fachwelt mit großer Sorge zur Kenntnis genommen worden und hat in weiten Kreisen der Bevölkerung zu erneuter Verunsicherung und Beängstigung geführt. Daher muß endlich sichergestellt werden, daß die Verbraucherinnen und Verbraucher das nicht auszuschließende Risiko, evtl. infiziertes Fleisch zu verzehren, nicht tragen müssen. Der Import von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ist also gänzlich auszuschließen.

...

Im übrigen wird auf die Bundesratsentschlüsse (- BR-Drucksache 89/95 (Beschluß) -, - BR-Drucksache 248/95 (Beschluß) - und - BR-Drucksache 798/95 -) verwiesen.

Begründung zu § 2:

Die Begründung zu § 1 gilt entsprechend. Darüber hinaus muß das Risiko ausgeschlossen werden, daß Fleisch von Rindern, die sich möglicherweise in Großbritannien infiziert haben und außerhalb von dort gehalten werden und sich in der Inkubation befinden, in Verkehr gebracht wird.

Begründung zu § 3:

Die Anmeldeverpflichtung von Rindfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Vorschrift des § 1. Wegen der EG-rechtlichen Problematik einer systematischen Anmeldung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten, soll bei entsprechender Zusicherung der Mitgliedstaaten von dieser Anmeldung Abstand genommen werden können.

Begründung zu § 4:

Die Verschärfung der fleischhygienerechtlichen Beurteilung bei Rindern ist eine Maßnahme des vorbeugenden Verbraucherschutzes. Die Begründung zu § 1 gilt auch für Rinder und unmittelbare Nachkommen von Kühen, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind, entsprechend.

Begründung zu § 5:

Folgeänderung für die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Begründung zu § 6:

Inkrafttretensregelung der BSE-Verordnung.